



Genehmigungsbescheid

vom 3. Dezember 2013
53.8851.3.7.1-§16-23/13-Ba

Klaus Kuhn Edelmetallgießerei GmbH
Otto-Hahn-Str. 12
42477 Radevormwald

Verlagerung der Materialwirtschaft





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50667 Köln

Zeughausstraße 2-10

Genehmigungsbescheid

<<53.8851.3.7.1-§16-23/13-Ba >>

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V.m. Nr. 3.7.1 Spalte C des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

Firma

Klaus Kuhn Edelmetallgießerei GmbH

Otto-Hahn-Straße 12

42477 Radevormwald

auf ihren Antrag vom 08.04.2013 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zu Herstellung von Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer

**Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag,
(Herstellung von Schleuderguss) (Nr. 3.7.1 G/E 4. BImSchV)**

durch,

1. die Lagerung von Eingangsmaterial in der Halle für Materialwirtschaft (angelieferte Schrotte und Legierungen)
2. die Lagerung von Kreislaufmaterial in der Halle für Materialwirtschaft
3. die Konfektionierung von Kreislaufmaterialien in der Halle für Materialwirtschaft (Spänetrocknen, Brennen von Großteilen)
4. Verlagerung des bereits angezeigten Kokillenvorwärmofen

auf dem Werksgelände in Radevormwald, Otto-Hahn-Straße 12, 42477 Radevormwald;
Gemarkung: Radevormwald; Flur 21; Flurstück 248,265,311,315,370,446,447
erteilt.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.8851.3.7.1-§8-23/13-Ba, vom 02.07.2013 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Die Genehmigung zur Änderung der Anlage wird nach Maßgabe der mit diesem Genehmigungsbescheid, durch Schnur und Siegel verbundenen Unterlagen erteilt, soweit nicht im folgenden, insbesondere in den Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen sind.

Gemäß §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, das Vorhaben betreffende, behördliche Entscheidungen, sowie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die übrigen, zurzeit geltenden Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Schleudergussteilen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

I Begründung:

Mit Schreiben vom 08.04.2013 beantragte die Firma Klaus Kuhn Edelmetallgießerei GmbH gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Edelmetallgießerei in Radevormwald. Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung der Edelmetallgießerei, durch die Errichtung einer Halle für Materialwirtschaft auf dem Betriebsgelände der Firma.

Folgende Maßnahmen werden beantragt:

1. die Lagerung von Eingangsmaterial in der Halle für Materialwirtschaft (angelieferte Schrotte und Legierungen)
2. die Lagerung von Kreislaufmaterial in der Halle für Materialwirtschaft
3. die Konfektionierung von Kreislaufmaterialien in der Halle für Materialwirtschaft (Spänetrocknen, Brennen von Großteilen)
4. Verlagerung des bereits angezeigten Kokillenvorwärmofens

Die Firma Klaus Kuhn Edelmetallgießerei GmbH erzeugt an ihrem Standort in Radevormwald Edelmetallgussteile im Schleuderverfahren.

In sechs Induktionsöfen werden Edelmetallschrotte erschmolzen und zu den gewünschten Qualitäten aufgelegt. Die Schmelzen werden in den unmittelbar benachbarten Schleudergießmaschinen in horizontal oder vertikal rotierenden Kokillen abgegossen. Durch die Fliehkraft fließt das Material an

die Kokillenwandung und erstarrt dort zu einem mehr oder weniger dickwandigen Rohr. Der Abkühlvorgang wird durch Besprühen mit Wasser beschleunigt. Das Abwasser wird weitgehend im Kreislauf gefahren.

Um die Materialversorgung zu zentralisieren und optimieren, ist die Zusammenlegung der über das Betriebsgelände verstreuten Anlagen in die Halle Materialwirtschaft (Halle 11) geplant.

Die Rohstofflager befinden sich zur Zeit im Freien auf den Flurstücken 446 und 448 und in der Halle 6. Durch das Abschütten von anliefernden LKW und das Chargieren der Schrotte in Stahlboxen entstehen erhebliche Lärmemissionen. Geplant ist es, diese Tätigkeiten in die neu errichtete Halle 11 Materialwirtschaft auf Flurstück 370 zu verlegen. Das Ladegut soll dann vom LKW direkt in tiefer liegende Lagerboxen geschüttet werden. Jede Box hat einen eigenen Zugang, welcher mit einem Rolltor versehen ist. Ein Großteil der Lärmemissionen ist somit durch die Halle abgeschirmt, so dass nur durch das geöffnete Rolltor ein Rest herausdringt. Auf Grund der Abschirmung durch die benachbarten Hallen (ehem. Hartek) besteht keine Sichtverbindung der Wohnbebauung zu den Hallentoren. Das lärmintensive Chargieren findet nun vollständig in der geschlossenen Halle statt, so dass sich die Gesamtlärmsituation deutlich verbessert.

Zur weiteren Materialbereitstellung wird die Späneaufbereitung mit Spänehackler und Spänetrockenofen sowie die Plasmaschneidanlage für grosstückiges Material in die Halle 11 verlagert.

- Der Spänehackler (AT 265) zerkleinert die in der mechanischen Bearbeitung anfallenden Späne und wurde in bis dato in einem Nebenraum der baurechtlich genehmigten Hallen betrieben.
- Der Spänetrockenofen (AT 270) wurde im Jahre 1999 unter Aktenzeichen 30.209/99/0303.1-La vom StUA Köln genehmigt und 2004 mit Anzeige, Aktenzeichen 3A-10/04-Ju vom 27.5.2004, verlagert. Nach Inbetriebnahme der Anlage wurde eine Emissionsmessung vorgenommen, die einen geringen Ausstoß an unverbranntem Kohlenstoff ergab. In der emissionshöchsten Zeit, ein bis drei Stunden nach Start des Ofens, werden durchschnittlich $3,7 \text{ mg/m}^3$ Gesamt-Kohlenstoff emittiert. Im weiteren Verlauf der thermischen Behandlung liegen die Emissionen unter der Nachweisgrenze. Gefährliche krebserzeugende Stoffe wie Benzol oder Benz a-pyren konnten nicht nachgewiesen werden. Chlorhaltige Produkte, die zu gefährlichen Verbrennungsprodukten führen konnten, werden als Kühl- und Schmiermittel nicht eingesetzt. Die Feuerungsabgase werden über Dach über einen Kamin ins Freie geführt. Die Schornsteinhöhe beträgt 11,5 m und

liegt 1,5 m über Dachhaut. Es handelt sich hierbei um eine Quelle mit einem geringen Emissionsmassenstrom und einer geringen Feuerungsleistung. Gemäß VD13781 B1. 4

- Die Errichtung der Plasmaschneidanlage (AT 290) mit Filteranlage wurde dem Staatlichen Umweltamt Köln mit Aktenzeichen 3A-04/05-Ju vom 18.4.2005 angezeigt. Die Abluft wird über einen ca. 11 m hohen Kamin über Dach vertikal ins Freie geführt. Der Anlagenhersteller, Fa. Keller-Lufttechnik GmbH, avisierte eine Emissionskonzentration von $<1 \text{ mg/m}^3$ bei einem Volumenstrom von $4000 \text{ m}^3/\text{h}$. Hieraus ergibt sich ein Massenausstoß Q von 4 g/h und bei einem S von $0,08$ ein Wert Q/S von 50 g/h , welcher sehr weit unter dem Schwellenwert für geringfügige Emissionsmassenströme von 10 kg / Stunde liegt.

Weiterhin soll in die neue Halle der im Jahre 2012 angezeigte Kokillenvorwärmofen (AT 325) umgesetzt werden. Die Feuerungsabgase werden über Dach abgeführt. Die Kaminhöhe beträgt 3 m über Dachhaut und ist im Anhang 5 nach DIN 3781 Bl. 4 berechnet. In den Bereichen Abfall, Lärm am Arbeitsplatz und Gewässerschutz treten keine Änderungen auf. Zum Schutz des Bodens gegen abtropfende Emulsionen wird die gesamte Halle in flüssigkeitsdichtem Beton ausgeführt. Standplätze für emulsionsbehaftete Späne im Kübel werden mit Auffangwannen aus Stahl gesichert. Wie zuvor findet die Anlieferung von Schrotten nur zur Tagzeit statt.

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 3.7.1 Spalte C des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden.

Der Antrag erfolgte gemäß §16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ein Antrag auf Nichtveröffentlichung gemäß §16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde gestellt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der zur Zeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Mit Einleitung des Verfahrens am 11.04.2013 wurden die die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Antragsunterlagen zur Prüfung zugesandt und um Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme gebeten.

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallrecht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Stadt Radevormwald Bauaufsichtsamt	Baurecht
Oberbergischer Kreis Brandschutzdienststelle	Brandschutz
Oberbergischer Kreis Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens somit zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes,

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis hierüber wurde am 22.04.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß §6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise:

Nebenbestimmungen und Hinweise aus dem Zulassungsbescheid gemäß §8a BImSchG vom 02.07.2013:

Nebenbestimmungen mit neuer Nummerierung:

- 1.2.1 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1 BauO NRW) ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 1.2.2 Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.
- 1.2.3 Die Bauzustandsbesichtigung ist durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall darauf verzichtet werden kann, der Umfang der Besichtigung bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.
- 1.2.4 Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen und Feuerstätten hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, dass der Schornstein sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister

rechtzeitig zu informieren und zu beauftragen, den Schornstein bereits im Rohbauzustand, vor der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues, zu überprüfen.

- 1.2.5 Der Bauherr hat sich vor der Benutzung der haustechnischen Anlagen (z. B. Feuerungsanlagen, Wasserheizungs-, Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Anlagen von Behältern für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten, etc.) von dem Fachunternehmer oder einem Sachverständigen auf amtlichen Vordrucken bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese Fachunternehmerbescheinigungen sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 1.2.6 Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Nr. 1.2.1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.
- 1.2.7 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Nr. 1.2.1 dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Nr. 1.2.1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Auflagen:

- 2.1. Gem. § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NRW - in der Fassung des Katastermodernisierungsgesetzes vom 01.03.2005 (-GV. NRW.S. 174-) besteht Einmessungspflicht für jedes neu errichtete oder in seiner Grundfläche veränderte Gebäude. Zur Einmessung befugt sind die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und das Vermessungs- und Katasteramt.
- 2.2. Vor Baubeginn ist der Feinabsteckungsriß eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit Eintragung der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken einzureichen.
- 2.3. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf gem. § 68 Absatz 2 BauO NRW darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW

aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz, den Wärmeschutz und über die Standsicherheit vorliegen.

- 2.4. Die geprüfte statische Berechnung und der Prüfbericht des Prüfsachverständigen Dr.Ing. Olaf Kersten, Nr. 318/12 vom 03.07.2012 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und mit allen Prüfbemerkungen bei der Ausführung zu beachten. Für die Bauausführung sind die bauaufsichtlich genehmigten Entwurfspläne verbindlich.
- 2.5. Der Prüfsachverständige ist vom Bauherrn mit der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 2.6. Der Schlussüberwachungsbericht ist dem Bauamt bis zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus einzureichen.
- 2.7. Die Entwässerungsgenehmigung vom 16.10.2012 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.
- 2.8. Die kraftbetätigten Türen oder Tore sind entsprechend den Richtlinien für Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung, auszuführen, zu prüfen und zu betreiben. Die Türen oder Tore müssen vor der 1. Inbetriebnahme und danach mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen, in der die Einhaltung der Richtlinien bestätigt wird. Außerdem ist eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachkundigen über die erstmalige Prüfung vorzulegen. Der Unternehmer oder Sachkundige hat über die wiederkehrenden Prüfungen Bescheinigungen auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat (§ 54 Abs. 1 BauO NW).
- 2.9. Eine Überprüfung der Kranbahnen auf Anrisse ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn oder von seinem Beauftragten durchzuführen (vergleiche DIN 4132, Abschnitt 1, 3. Absatz).

3. Brandschutz:

- 3.1. Das Brandschutzkonzept des Büro Rodermann, Nr. 215.21 vom 07.03.2013 ist Grundlage und Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und zu befolgen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Ergänzung erfolgt.

- 3.2. Der Brandschutzsachverständige ist vor Baubeginn mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Die Auftragsbestätigung ist dem Bauaufsichtsamt einzureichen.
- 3.3. Die tatsächliche Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und die Überwachung der Bauausführung muss zur abschließenden Fertigstellung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden. Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass
- alle brandschutztechnischen Anforderungen und Empfehlungen aus dem Brandschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurden.
 - alle anderen den Brandschutz betreffenden Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung ordnungsgemäß erfüllt wurden.
 - sämtliche Durchdringungen durch Brand- und Rauchabschnitte, sowie durch Bauteile mit Anforderungen an eine Feuerwiderstandsklasse ordnungsgemäß geschlossen wurden.
- 3.4. Zumindest die im Grundriss mit einem „RF“ gekennzeichneten Fenster sind so auszubilden, dass sie für Rettungszwecke geeignet sind; § 40 Abs. 4 BauO NW ist zu beachten. Danach müssen Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Personen dienen, im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.
- 3.5. Die Errichtung der Brandmeldeanlage nach DIN 14675 hat in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:

- 4.1. Toilettenzellen und Räume für Bedürfnisstände sind zum Vorraum hin vollständig abzutrennen.
(§ 3 Abs. 1 ArbStattV i.V.m. Anhang 4.1 1 ASR A 4.1)
- 4.2. Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind bei Absturzhöhen von mehr als 5 m Anschlagseinrichtungen für das Anschlagen von Sicherheitsgeschirren entsprechend Nr.

3.2.1.3 DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen, Absturzsicherungen“ anzubringen. (§ 3 Abs. 1, Z.2. 1 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung)

4.3. Der Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen mit Dieselmotoren in der Halle ist nicht zulässig. Ausnahme: Zum Schutz des Beschäftigten vor Dieselmotoremissionen sind Maßnahmen zur Minderung der Dieselmotoremissionen (z.B. durch den Einsatz von Dieselpartikelfiltern) getroffen. Dritter und Vierter Abschnitt GefStoffV i.V.m. der TRGS 554)

Hinweise.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- 1.1. Die Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW);
- 1.2. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften;
- 1.3. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesblatt 1974, Teil 1, Seite 1252);
- 1.4. die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.5. Funde von kulturgeschichtlichen Bodentalertümern sind spätestens am nächsten Werktag der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 1.6. Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen.
- 1.7. Vor Baubeginn muss die Grundstücksfläche und die Höhenlage der genannten baulichen Anlage abgesteckt sein.
- 2.1. Sollten sich bei der Bauausführung Änderungen von den genehmigten Bauunterlagen ergeben, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, damit geklärt werden kann, ob die geplanten Änderungen baugenehmigungspflichtig sind. Sofern dies zutrifft, sind

unverzüglich Nachtragsunterlagen einzureichen. Erst nach Erteilung einer Nachtragsgenehmigung darf die Baumaßnahme fortgeführt werden. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht werden sowohl ordnungsbehördlich als auch mit Busgeldern geahndet.

- 2.2. Die Vereinigung mit Flurstück Nr. 551 ist durch Baulastübernahme gesichert.
- 2.3. Gemäß der Entwässerungsgenehmigung ist vor Inbetriebnahme das Leitungsrecht durch Grundstücksicherung vorzunehmen.
- 2.4. Eine Abweichung bezüglich der Wandhydranten wird zugelassen.
- 2.5. Zulieferung und Versand finden Antragsgemäß lediglich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr statt. 63/BA

2. Nebenbestimmungen zum § 16 BImSchG

2.1 Allgemeines:

- 2.1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 2.1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2.1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2.3 Lärm:

- 2.3.1 Die von der Genehmigung erfasste Anlage (Gesamtanlage) ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen (z.B. Freiflächengeschehen)

verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte (Zusatzbelastung) – gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der nachstehenden Häuser – nicht überschreitet:

Immissionspunkt IP	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 3 Nelkenstraße 7	59	44
IP 5 Wohnung Otto-Hanhn-Straße gegenüber Ausfahrt	64	64
IP 9 Wohnung gegenüber Schönax-Halle, Mermbacherstraße 24	64	64

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. 1998, S. 503).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.3.2 Die zuständige Überwachungsbehörde kann im Einzelfall (Nachbarbeschwerden) eine Lärmmessung fordern.

3. Brandschutz:

3.1 Dem Antrag auf Abweichung unter Pkt. 3.16 im BSK kann aus brandschutztechnischer Hinsicht zu gestimmt werden, hier sind als weitere Kompensation Metallbrandfeuerlöscher in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle an geeigneter Stelle vorzuhalten.

3.2 Ein Exemplar des Brandschutzkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle zwecks Durchführung der Brandschau zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

2. Hinweise zum BImSchG:

2.1 Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 2.2 Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können. (wesentliche Änderung)
- 2.3 Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der Überwachungsbehörde unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen.
- 3. Hinweise zum Abfallrecht:**
- 3.4 Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrenspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des KrWG erfolgen.
- 3.5 Für den im Formular 3-Blatt 2 unter Nummer 20.2.2 angegebenen Abfall (Krätze) wird empfohlen die Abfallschlüsselnummer 10 03 09 schwarze Krätze aus der Zweitschmelze, zu verwenden, wenn es sich um schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze handelt.

III.Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 328) in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 748) unter Anwendung der Tarifstelle 15.a.1.1c) i.V.m. 15.a.1.1e) festgesetzt auf:

Gebühren nach Tarifstelle 15.a.1.1b)

5.160,00 Euro

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf eines der im Anschreiben angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzzeichens T378800202KUH NKLAUS zu überweisen.

Die Gebührenberechnung im Einzelnen entnehmen Sie bitte der beigefügten Kostenfestsetzung

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 03.12.2013

Im Auftrag

(Baulig)